

PRÜFUNGSORDNUNG



zum Fernstudium

YOGALEHRER

Ausbildung mit fachlicher Anerkennung für
Krankenkassen-finanzierte Yogakurse



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium Yogalehrer qualifizieren sich für eine berufliche Tätigkeit im Berufsfeld des Yogaunterrichts. Durch die Prüfungsmodalitäten soll festgestellt werden, ob der/die Teilnehmer/-in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, um ein qualifiziertes Yogatraining durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Yogalehrer/-in“

§ 2

MODULABSCHLÜSSE

Für den erfolgreichen Abschluss müssen die Teilnehmer/-innen an Seminaren und Webinaren teilnehmen. Prüfungsleistungen des Fernstudiums Yogalehrer sind Onlinetests, Fallarbeiten und Abschlussarbeiten. Die Inhalte und Voraussetzungen der einzelnen Module und Zertifikate werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Module	
Modul	Voraussetzungen des Moduls
Dein Weg zum Yogalehrer: Erwartungen & Einführung	Keine Voraussetzungen
Namasté: Die Basics des Yoga und seine Geschichte	Teilnahme am Webinar „Die Grundlagen des Hatha Yoga“ Erfolgreich absolvierter Onlinetest „Yoga Basics“
Anatomie und Physiologie im Yoga	Teilnahme am Webinar „Keep calm & do yoga: Stress und seine Auswirkungen“ Teilnahme am Seminar „Yoga-Praxiscamp: Sportmedizin in Theorie & Praxis“ Erfolgreich absolvierter Onlinetest „Anatomie und Physiologie für Yogalehrer“
Dein Weg zum Yogalehrer: Asanas, Pranayama & Yoga-technik	Teilnahme an den Seminaren „Yoga-Praxiscamp: Die wichtigsten Asanas I“, „Yoga-Praxiscamp: Die wichtigsten Asanas II“ und „Yoga-Praxiscamp: Pranayama in Yogastunden“
Philosophie, Ethik & Lifestyle im Yoga	Teilnahme am Seminar „Yoga Philosophie & Ethik- leben und weitergeben“

PRÜFUNGSORDNUNG

Module	
Modul	Voraussetzungen des Moduls
Dein Weg zum Yogalehrer: Lehrmethodik & -didaktik	Teilnahme an den Seminaren „Intensivtraining I - Planung & Methodik Deiner Yogastunde“ und „Intensivtraining II - Planung & Didaktik Deiner Yogastunde“ Erfolgreiches Bearbeiten der Fallarbeit „Go with the Flow: Deine ersten Erfahrungen“
Dein Weg zur Anerkennung bei der ZPP	Teilnahme an den Webinaren „Yoga-Session: Achtsamkeit“, „Ayurvedische Ernährungsprinzipien“ und „ZPP – Tipps & Tricks“ Teilnahme an den Seminaren „Pre- und Postnatal Yoga“, „Yoga-Praxiscamp: Golden Age Yoga“ und „Yoga-Praxiscamp: Holistic Health“ Erfolgreich absolvierte Onlinetests „Basics der Achtsamkeit“ und „Holistic Health“ Erfolgreiche Bearbeitung der Fallarbeiten „Get ready: Pre- und Postnatal Yoga“ und „Get ready: Golden Age Yoga“
Step by Step: Berufliche Perspektiven als Yogalehrer	Teilnahme an den Webinaren „Das 1 x 1 für den Start“, „Risikomanagement für Selbstständige“ und „Be a Brand: Marketing“
Shavasana: Deine Abschlussarbeit als Yogalehrer	Erfolgreiche Bearbeitung der Abschlussarbeit „Shavasana: Dein eigenes Yogalehrerprojekt“

PRÜFUNGSORDNUNG

Zertifikate	
Zertifikat	Voraussetzungen Zertifikatabschluss
Yin Yoga & Embodiment	Erfolgreich absolvierter Onlinetest „Yin Yoga“ Erfolgreiches Bearbeiten der Fallarbeit „Get ready: Yin Yoga“
Meditation für Yogalehrer	Teilnahme am Seminar „Meditation und Chanting in Theorie und Praxis“ Erfolgreich absolvierter Onlinetest „Meditation“ Erfolgreiches Bearbeiten der Fallarbeit „Get ready: Meditation“
Rückenyooga	Erfolgreich absolvierter Onlinetest „Rückenyooga“ Erfolgreiches Bearbeiten der Fallarbeit „Get ready: Achtsames Rückenyooga“

§ 3

ZERTIFIKATE

- (1) Im Rahmen des Fernstudiums Yogalehrer erwerben die Teilnehmer/-innen verschiedene Zertifikate. Um die jeweiligen Zertifikate zu erlangen, müssen die Teilnehmer/-innen die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsformen erfolgt in §§ 4 ff.

- (2) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der ALH werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

§ 4

ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der verschiedenen Lehrinhalte dienen. Die Onlinetests befinden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung der relevanten Lernmedien ist der jeweilige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten. Relevante Lerninhalte sind im jeweiligen Onlinetest vorab beschrieben.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (4) Die Anzahl der zu bearbeitenden Onlinetests kann § 2 entnommen werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können zweimal wiederholt werden.

§ 5

FALLARBEITEN

- (1) Die Fallarbeit beinhaltet praxisorientierte Aufgabenstellungen mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Eine Fallarbeit steht auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ zur Bearbeitung zur Verfügung und ist ausschließlich über die Lernplattform digital einzureichen.
- (2) Die Lösung der Fallarbeit ist in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (3) Eine nicht eingereichte Fallarbeit gilt als nicht bestanden.
- (4) Eine Fallarbeit muss spätestens 1 Monat vor Ende der Betreuungszeit über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ eingereicht werden.
- (5) Eine nicht bestandene Fallarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (6) Identische Fallarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Fallarbeit eingereicht haben.
- (7) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 6

ABSCHLUSSARBEITEN

- (1) Die Abschlussarbeit im Rahmen der Yogalehrer Ausbildung besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Die jeweils gültigen Aufgabenstellungen werden dem/der Teilnehmer/-in rechtzeitig auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ zur Verfügung gestellt. Die Arbeit darf einen Gesamtumfang von 20 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ einzureichen. Der/die Teilnehmer/-in erhält seine benotete Abschlussarbeit mit schriftlicher Auswertung zurück.
- (2) Eine nicht eingereichte Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Abschlussarbeit muss spätestens 1 Monat vor Ablauf der Betreuungszeit über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ eingereicht werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (4) Die Abschlussarbeit wird benotet und ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (5) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (6) Identische Abschlussarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Abschlussarbeit eingereicht haben.
- (7) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 7

ÜBERPRÜFUNG UND NACHVERFOLGUNG BEI VERWENDUNG KI-BASIERTER TOOLS

- (1) Schriftliche Ausarbeitungen sind eigenständig und ohne unzulässige Hilfe zu erstellen. Die Verwendung von KI-basierten Werkzeugen wie ChatGPT oder vergleichbaren Technologien ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich gestattet und in der Arbeit entsprechend kenntlich gemacht wird.
- (2) Die ALH behält sich das Recht vor, schriftliche Ausarbeitungen auf den Einsatz von KI-gestützter Textgenerierung zu überprüfen. Hierzu können geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt werden.
- (3) Wird festgestellt, dass unzulässig KI-basierte Tools verwendet wurden, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. In diesem Fall wird ein Prüfungsverfahren gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung eingeleitet.
- (4) Im Rahmen der Nachverfolgung kann die betreffende Person aufgefordert werden, die Eigenständigkeit ihrer Arbeit in einem zusätzlichen Gespräch oder durch Vorlage weiterer Nachweise zu bestätigen.

§ 8

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Regelung zu den einzelnen Prüfungswiederholungen sind den entsprechenden Paragraphen (§ 4 Onlinetests, § 5 Fallarbeiten und § 6 Abschlussarbeiten) zu entnehmen.
- (2) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§9

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem folgenden Notenschlüssel:

Punkt-system	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- alle Module erfolgreich abgeschlossen sind.
- die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- die sechs Fallarbeiten mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich zu jeweils 10 Prozent aus den sechs Fallarbeiten und zu 40 Prozent aus der Abschlussarbeit.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (5) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der ALH fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die ALH vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (6) Ist die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden, erhält der/die Teilnehmer/-in eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§ 10

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die ALH kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der ALH zukommen zu lassen.

§ 11

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie wird den Teilnehmer/-innen der ALH zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, deren Fernstudium „Yogalehrer“ ab dem 01.01.2026 startet.

Köln, im Januar 2026



Miriam Müller, Akademieleiterin ALH



Merle Losem, Geschäftsführerin